Basel, 16. September 1922. № 37 XXII. JAHRGANG

KAMMÜLLER/BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Konsumverein der Ostschweiz sucht zu baldigem Eintritt tüchtigen **Buchhalter-Kassier.** Bewerber, die sich über gute kaufm. Bildung ausweisen können und schon in ähnlichen Stellungen in Konsumgenossenschaften tätig waren, wollen ihre Offerten mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Angabe des Alters unter Chiffre A. K. K. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel leiten.

Angebot.

Jüngling, 25 Jahre alt, kaufmännisch gebildet, mit Diplom, in sämtlichen Bureauarbeiten vertraut, sucht Stelle als **Stütze des Verwalters** oder **Buchhalter** in mittlerer Konsumgenossenschaft. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Lohn und Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre J. B. 256 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Seriöse, ehrliche und willige **Tochter** (22 Jahre alt), deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle in Konsum, wo sie den Ladenservice erlernen könnte. Eintritt nach Belieben. Photo, sowie Zeugnisse über bisherige Tätigkeit vorhanden. Offerten richte man an Frl. A. Leemann, Lingère, Mühlehorn (Glarus).

Wir suchen für unseren ausgelernten **Bäcker** zu seiner weiteren Ausbildung per 15. Oktober event. 1. November a. c. Stelle in einen Konsumverein. Gefl. Offerten sind zu richten an den **Allg. Konsumverein Pfäffikon** (Zürich).

17jährige **Tochter** sucht auf Ende September oder Anfangs Oktober Stelle zu einer Verwalter-Familie, wo sie Gelegenheit hätte, sowohl im Haushalt behilflich zu sein als im Laden sich auszubilden. Offerten sind unter Chiffre E. H. 259 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Junge, seriöse **Tochter,** deutsch und französisch sprechend, gelernte Konsumverkäuferin, sucht passende Stelle auf 1. Oktober. Offerten sind erbeten unter Chiffre F. S. 258 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Geschäftstüchtige **Tochter** gesetzten Alters, sucht auf Oktober kleine **Filiale** zu übernehmen. Sehr gute Referenzen. Offerten sind unter Chiffre S. H. 261 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXII. Jahrgang | Basel, den 16. September 1922 | No. 37

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Das Haus.

(Aus einer Bettagsbetrachtung.)

Es ist, ihr mögt wollen oder nicht, das Haus der Spiegel eurer selbst, eueres Inwendigen; ist euer Herz zerrissen oder hoffärtig oder zuchtlos, so wird alles dieses auch euer Haus sein, wird als Zeuge und Spiegel täglich euch vor Augen stehen. Seht, darum ists auch, warum so oft Menschen nicht daheim sein mögen, warum es dem Manne wird im eigenen Hause, als ob er im Gefängnisse wäre, der Frau wie ein Vogel, der in eine Stube verirrt, dass ihnen wind und bange wird innerhalb der eigenen Schwelle, was sie im Spiegel sehen, vor dem graut ihnen, des Hauses Predigt, die ohne Worte, aber wie ein zweischneidend Schwert durch ihre Seele fährt, möchten sie nicht hören, aber wo wollen sie hinfliehen? Das Herz, so öde und ohne Trost, aber voller Stürme, Wind und Graus, das folgt ihnen überall, dem entrinnen sie nicht, das sitzt ihnen nicht bloss auf der Ferse, das sitzt mitten in ihnen. Und das Haus sollte doch eben sein der süsse friedselige Zufluchtsort des Pilgrims nach vollbrachtem Tageswerk, der freundliche Hafen, den der Schiffer sehnsuchtsvoll sucht, wenn hart des Lebens Wellen ihn geschaukelt; im Hause findet er den Frieden, der aus der Liebe wächst, die süsseste Frucht eines Gottergebenen Herzens. Und lasst euch nicht irren durch ödes Geschwätz unseliger Toren, es ist nicht der Staat, nicht die Schule, nicht irgend etwas anderes des Lebens Fundament, sondern das Haus ist es. Nicht die Regenten regieren das Land, nicht die Lehrer bilden das Leben, sondern Hausväter und Hausmütter tun es, nicht das öffentliche Leben in einem Lande ist die Hauptsache, sondern das häusliche Leben ist die Wurzel von allem, und je nachdem die Wurzel ist, gestaltet sich das andere. Täuschet euch nicht, es mag zuweilen die Krone des Baumes noch grün erscheinen, während schon die Wurzel welket, aber lange bleibt die Krone nicht grün, dürre wird es bald in ihren Aesten, und wenn ein Sturm übers Land kommt, so wird sie einen grossen Fall tun, die Wurzel hält den Baum nicht mehr: so wird es dem Vaterlande ergehen, wenn man es bauen will auf öden Wüsten statt auf gottseligen Häusern.

Jeremias Gotthelf (Geld und Geist.)

Die Freiheitsidee als Rechtsprinzip, insbesondere des Genossenschaftsrechts.

I. Dass jedes Gemeinwesen (Staat, Gemeinde, Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.) in der Betätigung seines Willens sowohl den eigenen Mitgliedern (Bürgern, Untertanen, Aktionären, Mitgliedern, Genossen usw.) als auch fremden Personen (anderen Staaten, Gläubigern der Genossenschaft usw.) gegenüber durch Rechtsnormen eingeschränkt ist, erscheint uns heute fast selbstverständlich. Und doch ist das Vorhandensein von Rechtsnormen, die das innere und äussere Leben des Gemeinwesens regeln, an sich nichts Naturnotwendiges. Wir können uns vielmehr sehr wohl vorstellen, dass auch ein durch Rechtsnormen nicht beschränktes Gemeinwesen Erpriessliches leisten kann. An Stelle des Rechtes entscheidet das freie Ermessen, das ausschliesslich von Zweckmässigkeitserwägungen geleitet wird. Bei hoher Einsicht der Willensträger und überall vorhandenem gutem Willen wird auch

ein solches Gemeinwesen die gestellten Zwecke erreichen können. Aber diese Voraussetzungen sind nun einmal in dieser «vollkommensten aller Welten» nur äusserst selten gegeben. In den meisten Fällen besteht die grösste Gefahr, dass das planvolle Ermessen derjenigen, die für das Gemeinwesen zu handeln berufen sind, in Willkür ausartet, die nicht mehr auf das Interesse des Gemeinwesens, sondern hauptsächlich oder nur auf die eigenen egoistischen Vorteile bedacht ist.

Es zeigt sich deshalb in der Menschheitsgeschichte das Bestreben, die Herrschaft des Menschen mit seinen Launen und Leidenschaften durch die Herrschaft einer Rechtsordnung zu ersetzen. Die Normen des Rechtes machen das Herrschaftsverhältnis zwischen dem Gemeinwesen und dessen Mitgliedern zu einem Rechtsverhältnis, d. h. einem rechtlich geordneten Lebensverhältnis. Das Wesen dieses Rechtsverhältnisses besteht darin, dass Rechte und Pflichten des Gemeinwesens und der Angehörigen desselben bindend bestimmt sind. Ein praktisch eminent wichtiges Ergebnis ist dann die Berechenbarkeit der Pflichten. Die Rechtsnormen regeln bindend die Organe des Gemeinwesens, d. h. die Willensträger, die nach aussen und nach innen für es handeln. Die Funktion des Rechtes besteht auf diesem Gebiet darin, Stetigkeit und Ruhe der Tätigkeit des Gemeinwesens im Verhältnis zu fremden Personen wie im Verhältnis zu den Mitgliedern zu ermöglichen. Denn es ist einleuchtend, dass, wenn bald diese, bald jene Person die dem Gemeinwesen obliegenden Aufgaben erfüllen würde, bald ein Chaos von Unordnung hereinbrechen würde, die dem Gemeinwesen das Weiterbestehen unmöglich macht. Es müssen also bestimmte Personen oder Personengruppen ein für allemal bestimmt werden, die berufen sind, für das Gemeinwesen tätig zu sein. Diese Personen heisst man Organe. Naturgemäss kann sich das Recht auf diese Aufgabe nicht beschränken. Es muss vielmehr auch die Beziehungen des Gemeinwesens zu anderen Rechtssubjekten bindend regeln, d. h. Rechte und Pflichten aufstellen, die dem Gemeinwesen aus dieser Tätigkeit erwachsen. Hier interessieren vor allem die Beziehungen zu den Mitgliedern des Gemeinwesens. Das Recht regelt einerseits den Kreis der Leistungen, die das Gemeinwesen den Mitgliedern gegenüber zu verrichten hat, andererseits den Kreis der Leistungen und Duldungen, die den Mitgliedern im Interesse der Funktionen des Gemeinwesens auferlegt werden. In der Tatsache nun, dass die Rechte und Pflichten des Einzelnen dem Gemeinwesen gegenüber rechtlich fixiert und damit berechenbar sind, besteht die Freiheit der dem Gemeinwesen Angehörigen. Daher definiert Voltaire: «la liberté c'est ne dépendre que des lois». Die Freiheit besteht also darin, dass die Verpflichtungen nicht von subjektiver Menschenwillkür, sondern vom objektiven Recht auferlegt werden. Freilich ist unbedingtes Erfordernis der Freiheit, dass die Zurückführung der Verpflichtungen auf Rechtsnormen nicht nur formell stattfindet, sondern auch materiell, indem nicht vieldeutige Generalklauseln, sondern nur spezielle eindeutige Bestimmungen die Normen abgeben dürfen. Im Gegensatz zum Willkürstaat (Despotie), in welchem überhaupt keine rechtlichen Vorstellungen über die Rechte der Staatsgewalt den Untertanen gegenüber vorhanden sind, bezeichnet ein feststehender Sprachgebrauch den Staat, in welchem die Freiheit in dem soeben entwickelten Sinne verwirklicht ist, als Rechtsstaat. Es ist nur folgerichtig, wenn dieser Sprachgebrauch verallgemeinert wird, indem beispielsweise von Rechtsgemeinde, Rechtsgenossenschaft usw. gesprochen wird. Dass sich ein solcher Sprachgebrauch noch nicht gebildet hat, erklärt sich lediglich daraus, dass die bisherigen Untersuchungen über die Freiheitsidee ausnahmslos den Staat zum Objekt der Betrachtungen gewählt haben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich bereits, dass die Freiheit schon dann verwirklicht ist, wenn spezielle Rechtsnormen darüber bestehen, unter welchen Voraussetzungen das Gemeinwesen von den Mitgliedern Leistungen fordern kann, bezw. wann es diesen zu einer Leistung verpflichtet. Dagegen enthält die Freiheitsidee keineswegs die Forderung der Teilnahme der Gemeinschaftsgenossen an der Gemeinschaftsgewalt, z. B. der Genossen an der Genossenschaftsgewalt. Wenn es sich so verhalten würde, so wäre die Freiheitsidee mit dem demokratischen Prinzip identisch. Rousseau hat die Begriffe in dieser Weise vermengt und heute noch werden in Presse und Versammlungen Freiheit und Demokratie als gleichbedeutende Begriffe behandelt. In Wirklichkeit hat aber die Freiheit mit der Form der Regierung eines Gemeinwesens nichts zu tun. Sie ist ein höheres Prinzip, dem gegenüber die Frage nach der Regierungsform eine mehr untergeordnete Bedeutung besitzt. Die Unrichtigkeit der Ansicht Rousseaus ergibt sich u. a. schon daraus, dass ein aristokratisches oder monarchisches Gemeinwesen die Freiheit schützen, die Demokratie sie verletzen kann.

II. Wie alle Grundsätze, so lässt sich auch das Freiheitsprinzip nicht restlos durchführen. Die Herrschaft des Gesetzes muss nicht selten der Herrschaft der Behörden Platz machen. Dies ist in erheblichem Umfange auf dem Gebiete des Privatrechtes der Fall. Da keine privatrechtliche Kodifikation die verschiedenartigen Lebensverhältnisse so regeln kann, dass alle Tatbestände, die das Leben in seiner bunten Mannigfaltigkeit bietet, durch Rechtsnormen erfasst werden, vielmehr Lücken im Gesetze vorhanden sind, muss die Behörde (der Richter) diese Lücken ausfüllen, sei es im Wege der «Analogie», indem er für ähnliche verwandte Lebensgebiete bestimmte Rechtssätze auch auf den im Gesetz nicht geregelten Tatbestand anwendet, sei es, dass er vollständig nach freiem Ermessen entscheidet. So schreibt das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 im ersten Artikel vor, dass, wenn dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden kann und auch ein Gewohnheitsrecht fehlt, der Richter nach der Regel entscheiden soll, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Sowohl bei der Analogie als auch insbesondere dann, wenn er völlig unbeeinflusst durch Rechtssätze entscheidet, ist der Richter, um ein Wort Ungers zu verwenden, nicht Finder, sondern Erfinder von Rechtsnormen, m. a. Worten: er übt gesetzgeberische Funktionen aus. Von Gesetzesherrschaft bezw. Freiheit kann insoweit nicht gesprochen werden. Diese Ausnahme findet aber ihre Begründung in der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung, sie ist gewissermassen das Korrektiv gegen die Unvollkommenheit und Lückenhaftigkeit der Gesetze. Im Grundsatz muss aber der Gedanke festgehalten werden, dass die Freiheitsidee Einbusse erleidet, wenn das Ermessen der Behörden in grösserem Umfange für massgebend erklärt wird. Dies gilt auch für die Verwaltung (den Begriff im

Gegensatz zur Justiz aufgefasst). Ist auch für diese eine gewisse freie Bewegung je nach der Natur des einzelnen Falles, um die Zweckmässigkeit und Individualisierungsfähigkeit der amtlichen Massregeln zu garantieren, unerlässlich, so ist sie doch nach Möglichkeit auf die untergeordneten Fragen beschränkt worden, während andererseits dafür Sorge getragen wurde, dass in allen wichtigeren Vorbedingungen des Verwaltungslebens ein möglichst grosser Stamm von zwingenden Rechtsnormen vorhanden ist.

III. In dem politischen Kampfe der vergangenen Jahrhunderte hatte die Forderung nach Freiheit bezw. nach mehr Freiheit aus naheliegenden Gründen das öffentliche Recht im Auge (Militär-, Steuer-, Straf-, Prozess-, Press- und Vereins- usw. -recht). Aber auch auf dem Gebiete des Privatrechts spielt das Freiheitsproblem die gleiche bedeutsame Rolle. Wie bei den öffentlichen Verbänden vor allem das Verhältnis zwischen Verband und Verbandsgenossen interessiert, so verwirklicht sich auch auf dem privatrechtlichen Gebiete der Freiheitsgedanke am prägnantesten in dem Verhältnis zwischen Verein und Vereinsmitgliedern. Merkwürdigerweise wird in den Lehrbüchern des bürgerlichen Rechtes dieser Gesichtspunkt, der wie kein anderer geeignet ist, Ordnung und Zusammenhalt in anscheinend nicht zusammengehörige Rechtssätze zu bringen, fast kaum beachtet. Die praktisch wichtigsten privatrechtlichen Organisationsformen sind heute die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft. Bei beiden ist der Freiheitsgedanke in hervorragendem Masse, wenn auch nicht restlos, durchgeführt. Die Pflichten der Aktionäre (Leistung von Kapitaleinlagen usw.) sind durch die Gesetze des Staates (Titel 26 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht) und der Aktiengesellschaft selbst (Statut, Gesellschaftsvertrag) genau bestimmt und umgrenzt, so dass die Organe der Gesellschaft auch dann keine Mehrleistung von den Aktionären verlangen dürfen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen würde. Insbesondere ist die Pflicht der Aktionäre zu Geldleistungen an die Gesellschaft auf Zahlung der statutarischen Einlagen (Aktien) beschränkt (Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Art. 633); es ist daher ausgeschlossen, dass im Wege der Erhöhung des Grundkapitals die Aktionäre zu Zahlungen verpflichtet werden, die über die Aktienbeträge hinausgehen, weil sonst ja ihre geldlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht von vorneherein berechenbar wären, von Freiheit insofern nicht gesprochen werden könnte. Die Genossenschaften entfernen sich zwar gerade in dieser Hinsicht von dem Freiheitsgedanken, indem eine Erhöhung der Einlagepflicht, falls eine solche besteht, durch blosse Statutenänderung, also event. ohne Zustimmung des Betroffenen möglich ist (vergl. z. B. Statut des Lebensmittelvereins Zürich, § 43). Aber im übrigen ist der Pflichtenkreis der Genossen in hervorragendem Masse von dem Freiheits-Gedanken beherrscht. In dieser Hinsicht muss vor allem auf das Deutsche Genossenschaftsgesetz hingewiesen werden. Es ist nämlich im Gegensatz zum schweizerischen Genossenschaftsrecht ein charakteristisches Merkmal des deutschen Genossenschaftsgesetzes, dass seine Sätze zwingender Natur sind, indem die Genossenschaft durch ihre Selbstgesetzgebung (Statutenfestsetzung) das staatliche Recht nur dann abändern darf, wenn dies ausnahmsweise ausdrücklich zugelassen ist. Der Gesetzgeber wollte damit im Interesse der minderbemittelten Volkskreise, die das Hauptkontingent der Genossenschaftsmitglieder bilden, verhindern, dass durch die Genossenschaftsstatuten die Mitgliederpflichten verschärft werden. Indem das Gesetz in der Hauptsache zur alleinigen Richtschnur für das zwischen Genossenschaft und Mitglied bestehende Rechtsverhältnis erklärt ist, ist es ausgeschlossen, dass im Wege der Statutenänderung ohne Mitwirkung der Betroffenen der Pflichtenkreis erweitert wird. Wenn auch das schweizerische Genossenschaftsrecht eine solche Rechtsnorm, die als die magna charta libertatum der Genossen bezeichnet werden kann, nicht enthält, so ist doch durch die Statuten der einzelnen Genossenschaften in weitgehendem Umfang für die Freiheit der Genossenschafter gesorgt. Die Statuten geben insbesondere den Geschäftsanteil an, d. h. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können. (Vergl. z. B. Statut des Lebensmittelvereins Zürich, § 10). Dadurch wird die Einzahlungspflicht der Genossenschafter abgegrenzt, berechenbar gemacht, sodass die Organe der Genossenschaft (vom Fall der Statutenänderung abgesehen) die Genossenschafter zu anderen Geldleistungen als zur einmaligen Erfüllung des Geschäftsanteiles nicht anhalten können. Ueberhaupt wird durch die Statuten der Pflichtenkreis der Genossen genau bestimmt und abgegrenzt. Was die Rechte der Genossenschafter anbelangt, so ist das Freiheitsprinzip zwar bezüglich der Teilnahme an der Willensbildung der Genossenschaft, d. h. bezüglich der Abstimmung in der Generalversammlung festgehalten, indem jedem Genossen unabänderlich eine (oder mehrere, vergl. z. B. das Statut des Verbandes schweiz. Konsumvereine, § 31) Stimme zugewiesen wird, aber bezüglich der Verteilung der Erübrigung ist die Freiheit der Genossen durch die Willkür der Generalversammlung ersetzt, so dass hier eine auffallende Ausnahme von dem Freiheitsprinzip vorliegt. Die Genossen haben nämlich im allgemeinen keinen Rechtsanspruch auf Verteilung der nach Jahresbilanz sich ergebenden Erübrigung, so dass die Generalversammlung bezw. der Genossenschaftsrat souverän darüber entscheidet, ob die Erübrigung unter die Genossen zu verteilen ist, bezw. welcher Teil davon (vergl. z. B. Statut des Lebensmittelvereins Zürich §§ 19 und 20, ferner Deutsches Genossenschaftsgesetz § 19; in Abweichung hiervon gewährt der § 12 des Statuts des Allg. Consumvereins Basel einen Rechtsanspruch). Dagegen hat sich das Freiheitsprinzip in dieser Beziehung bei der Aktiengesellschaft gesetzlich durchgesetzt, da nach Aussonderung desjenigen Teiles des Reingewinns, der nach dem Gesetz oder dem Statut von der Verteilung ausgeschlossen ist, der Rest unter die Aktionäre verteilt werden muss, so dass die Generalversammlung nicht beschliessen darf, dass der durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften von der Verteilung nicht ausgeschlossene Reingewinn unverteilt bleiben und beispielsweise in «Reserve» gestellt werden soll (vergl. Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 629). Es ist nun nicht ohne Reiz, festzustellen, dass die deutschen Konsumgenossenschaften die dem Freiheitsprinzip abholden Bestimmungen des Gesetzes über die Verteilung der Erübrigung dadurch wirkungslos gemacht haben, dass sie den Mitgliedern von vorneherein, also schon bei Beginn des Geschäftsjahres einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes (z. B. 4%) einräumen. Dies hat zur Folge, dass jedenfalls diese 4% den Genossen sicher sind, die General-

versammlung also darüber nicht verfügen kann, da die 4% ja eine Schuld der Genossenschaft darstellen und demgemäss gar nicht zu der Erübrigung gehören. Dieser sog. feste Rabatt stellt also eine Verwirklichung des Freiheitsgedankens dar. Einzelne Genossenschaften verteilen ihre Erübrigung vielfach nicht nur nach Massgabe des Umsatzes, welchen die Genossen bei der Genossenschaft bewerkstelligt haben, sondern daneben auch noch nach Massgabe der Kapitaleinlagen. Es würde nun das gleiche Bestreben verwirklicht werden, wie es beim festen Rabatt realisiert ist, wenn die Genossenschaft den Genossen von vorneherein einen bestimmten Prozentsatz der Kapitaleinlage garantieren würde, m. a. W., wenn sie an Stelle der Dividende einen Zins auf die Kapitaleinlagen gewähren würde, wie es in der Schweiz vielfach der Fall ist. Der Zins verwirklicht den Freiheitsgedanken, während die Dividende dem Willkürgedanken angehört, weil die Gewährung der letzteren vom freien Ermessen der Generalversammlung abhängt, während die Genossenschafter auf den Zins einen Rechtsanspruch besitzen. In Deutschland ist indessen die Gewährung eines Zinses nicht möglich, weil sie gesetzlich verboten ist. Dem Freiheitsinteresse der Genossenschafter hat der Gesetzgeber das Interesse der Genossenschaft an der ungehinderten Bildung eigenen Betriebskapital vorgezogen. Denn es ist einleuchtend, dass das letzterwähnte Interesse bei Gewährung eines Zinses geschädigt werden kann, da dieser, wenn nichts oder zu wenig erübrigt wurde, aus dem Vermögen, dem Betriebskapital, zu zahlen ist.

IV. Aus diesem Ueberblick dürfte zur Genüge hervorgehen, dass der Freiheitsgedanke ein universaler Gedanke ist, der das ganze Rechtssystem, insbesondere auch das Genossenschaftsrecht durchdringt. Er mag bei der Gestattung einer Einzelrechtsnorm, wie wir gesehen haben, durch andere Interessen zurückgedrängt werden. Aber daran kann nicht gezweifelt werden, dass das Freiheitsprinzip eine wertvolle Idee darstellt, die zu den kostbarsten Kulturgütern der Menschheit gehört. Grundsätzlich abzulehnen ist daher die sog. Freiheitsschule, nach deren Lehre der Richter sich nicht bemühen soll, auf logischem Wege aus dem Wortlaute oder dem Sinn des Gesetzes eine Regel zu entnehmen, er sich vielmehr der Abwägung der Interessen zuzuwenden und auf diesem Wege eine Entscheidung suchen soll; ja gelegentlich wurde die These vertreten, dass er sich unter Umständen sogar über die Vorschriften des Gesetzes hinwegsetzen dürfe. Diese Lehre ersetzt letzten Endes die Herrschaft des Gesetzes durch die Herrschaft der Behörden. Sie öffnet der subjektiven Willkür des Richters Tür und Tor. Die Abwägung der Interessen ist stets vom Standpunkt des Beurteilers abhängig. Die freie Rechtsfindung bedeutet daher im letzten Grunde nichts anderes als die Rückkehr vom Rechtsstaat zum Willkürstaat. Die im Gesetze liegende Garantiefunktion wäre ausgeschaltet. Die Herrschaft der Behörden, insbesondere der Gerichte würde weit schlimmere Gefahren zur Folge haben als diejenigen sind, die unter der Herrschaft des Gesetzes, wie nicht zu leugnen ist, manchmal zutage treten. Die Römer hatten gewiss einen feinen Instinkt für rechtliche Dinge. Diese prägten aber den Satz: optima lex est quae arbitrio judicis minimum relinquit.

Dr. K. H. Maier,
Syndikus des Zentralverb. deutscher Konsumvereine in Hamburg.

Miteinander statt gegeneinander.

Die Völker verlangen von ihren Staatsmännern gerne, dass sie die heutigen schiefen Verhältnisse wieder ins Gleichgewicht bringen. Auch dem schweizerischen Bundesrate wird solches zugemutet. Solche Zumutungen sind ziemlich umsonst, denn an den nationalen Geschicken muss die ganze Nation, und an den Geschicken der Menschheit müssen alle Nationen arbeiten, und es muss im Geiste der Verständigung geschehen, wenn das Gute erreicht werden soll. Bleiben wir in dieser Meinung bei unseren schweizerischen Angelegenheiten stehen, so ist uns auch schon klar, wie unendlich vieles zu einem befriedigenden Zustand mangelt. Der Interessenstandpunkt will das Massgebende sein. Daran brauchte man weniger Anstand zu nehmen, wenn dabei die grossen, die Lebensfragen, bestimmt in den Vordergrund treten könnten, und wenn nicht jede Absicht sich in der starren Meinung verankern wollte, dass sie allein das Richtige treffe. Man hat in den letzten Jahren an zahlreichen Veränderungen in unserer Volkswirtschaft gesehen, wie alles in stetigem Flusse ist und wie gründlich sich die Verhältnisse zu ändern vermögen, während die Ansichten in den Wirtschaftsgruppen meistens nicht die leiseste Veränderung erfuhren. Man bleibt stolz auf seinem prinzipiellen Standpunkt, gleichviel, ob alles in eine ganz andere Lage geraten ist. So wird es unmöglich, zu den veränderten Verhältnissen in geeignetere Beziehungen zu gelangen.

Unter diesen Tatsachen muss am meisten eine Sache leiden, die sich nicht an einen begrenzten Kreis, sondern an den weitaus grössten Teil des Volkes wendet, wie dies bei unserer Konsumvereinsbewegung der Fall ist. Der Uebergang von der industriellen Hochkonjunktur zur Krise, das Abgleiten von der Hochteuerung zu einem weit tieferen Preisstand hat so gewaltige Veränderungen in unsere Volkswirtschaft gebracht, dass man sich in unsern schweizerischen Wirtschaftsgruppen doch ernstlich fragen muss, ob jede an einem besonderen Strange und gerade nach der andern Seite ziehen darf. Heute bedrohen die Verhältnisse die wirtschaftliche Existenz des Landes. Mit der Industrie ist die Landwirtschaft in die furchtbare Krisis gezogen, für die man vorläufig nichts tröstlicheres sagen kann, als dass sie sozusagen alle Teile der Welt peinigt. Daraus wird die einfache Folgerung gezogen, dass einmal ganz allgemein die Erleichterung kommt und damit normale Zustände wieder allgemein, also auch im Schweizerlande, Platz greifen. Die meistens grosse Verschuldung der einzelnen Länder lässt eine fast automatische Wiederkehr der alten Verhältnisse schwerlich zu. Grosse Umstellungen werden für das einzelne Land notwendig und es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein Teil der schweizerischen Industrie die frühere Ausdehnung nicht mehr erhalten kann oder dass einzelne Industrien ihre Existenz nicht mehr bewahren können. Bei solchen Wendungen ist es aber ausgeschlossen, dass jede Wirtschaftsgruppe auf dem Schein beharren kann, den eine frühere Zeit ihr ausgestellt hat. Die neuen Verhältnisse werden dieser oder jener Gruppe allerlei durchstreichen, das sie für alle Zeiten glaubte festgestellt zu haben. Es kann sogar dazu kommen, dass mancher Schein, der ihre Interessenansprüche garantierte, durch die weltwirtschaftlichen Umstände annulliert wird.

Nun aber angenommen, diese Andeutungen seien viel zu schwarzseherisch gehalten, so wird selbst ein ganz optimistisch gestimmter Betrachter dieser Dinge nicht imstande sein, ein rosiges Zukunftsbild zu zeichnen. Will man sogar an eine im Verhältnis zu den obwaltenden Umständen günstige Entwicklung glauben, so bleibt es unserer Generation kaum erspart, auf manche Wünsche zu verzichten. Die jeweiligen Umstände werden ja in dieser Hinsicht ein massgebendes Wort sprechen, aber damit soll nicht gemeint sein, dass die in Interessengruppen vereinigten Menschen nicht das ihrige zur Gestaltung der Verhältnisse beitragen sollen. Im Gegenteil, scheint eine bewusste Beeinflussung notwendiger denn je zu sein, aber erfolgreich wird sie nur dann, wenn mehr ein Miteinander als das bisherige Gegeneinander zur Anwendung kommt, wenigstens bei denjenigen Gruppen, wo damit ein natürliches Verhalten entstehen würde.

Für unsere Konsumvereinsbewegung kämen die Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Produzenten in Frage. Bisher waren sie im allgemeinen sehr gespannter Art. Die organisierte Konsumentenschaft sah und sieht im Produzenten den gegenteiligen Interessenverfechter und fühlt sich diesem gegenüber als die Ausgebeutete und Geschädigte. Ihre Bedürfnisse sind niedrige Produktenpreise, das Streben des Produzenten aber ist der gute Erlös. Sowohl auf Konsumenten- wie auf Produzentenseite wird vom Staate verlangt, dass er ihren Ansprüchen die Unterstützung gewähre. Die Konsumenten sind gegen hohe Zölle, Einfuhrverbote etc., wogegen die Produzenten solche Massnahmen verlangen. Beide Gruppen erklären, dass bei Nichterfüllung ihrer Forderungen ihre Lebensinteressen in Frage gestellt seien. Man glaubt also Gegensätze vor sich zu haben, die jeden Gedanken an eine Versöhnung verbieten.

Wer in einem der beiden Lager diese starre Auffassung nicht teilt, der kommt leicht in den Verdacht, mit dem Feinde unter einer Decke zu stecken. Die Folgen des gegenseitigen Verhaltens bestehen ganz sicher in einem grossen Mass von Verbitterung und vielleicht auch in materiellen Nachteilen für beide Teile. Es ist ja nicht viel Aussicht vorhanden, dass die Spannung in nächster Zeit weichen kann, denn wir stehen in Zolltarifvorbereitungen, bei denen wieder die Hauptgegensätze auf dem hier berührten Gebiete hervortreten werden. Dieser Tage lasen wir jedoch in einem Flugblatt, das vom Aktionskomitee gegen die «Lex Häberlin» in die breiteste Oeffentlichkeit verschickt wurde, einen Satz in welchem von den Bauern die Rede ist, die sich während der Kriegszeit «abrackerten, um das Land zu ernähren». Diese Wendung stellt unzweideutig ein Verdienst fest, das die Bauern sich in einer Notzeit um das Schweizervolk erworben haben, aber sie deutet auch an, wie ungemein wichtig die landwirtschaftliche Produktion für die Volkswirtschaft ist. Und von diesem Punkte aus lässt sich sehr wohl auch über gegensätzliche Umstände hinwegsehen, damit praktischen Notwendigkeiten, die zudem genossenschaftliche Wünschbarkeiten berücksichtigen, Rechnung getragen werden könnte. So gut wie eine gesunde Industrie ist eine gesunde Landwirtschaft zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlich. Die Konsumvereinsbewegung kann nicht nur, sondern sie sollte in direkten Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktenlieferung gelangen. Das wird sowohl eindringlich empfohlen durch die heutigen Wirtschaftsverhältnisse wie auch durch einsichtige Theoretiker. So erklärt der deutsche Sozialdemokrat David in seinem Buche Sozialismus und Landwirtschaft:

«Durch die genossenschaftliche Organisation wird der Bauer vor Uebervorteilung durch unsolide Aufkäufer und Zwischenhändler geschützt. Die Genossenschaft tritt als Sachwalterin seiner Interessen auf; sie kennt die Marktlage und ist in der Lage, sie auszunützen. Die Sache kann aber auch eine bedenkliche Wirkung auslösen; die Gefahr der Preisringbildung auf dem Nahrungsmittelmarkt auf Kosten der wehrlosen Konsumenten. Der Landwirt hat ein gutes Recht auf Preise, die ihm seine mühereiche und sorgenvolle Arbeit so vergelten, dass auch er als Kulturmensch leben kann. Die industrielle Arbeiterschaft kann dem Bauern nicht das versagen, was sie selbst beim Verkauf ihrer Arbeitskraft verlangt. Aber sie ist berechtigt, sich gegen jeden Versuch wucherischer Preistreiberei zu wenden, den organisierte Beherrscher des Nahrungsmittelmarkts unter Ausnutzung der Notlage ihrer hungernden Mitmenschen unternehmen ... Hier bedarf es also einer Ergänzung der landwirtschaftlichen Verkaufs- und Verwertungsorganisation, die die Konsumentenschaft vor willkürlicher Preistreiberei schützt und die ihrerseits rückwirkend auch der Bauernschaft erst den vollen Schutz ihrer berechtigten wirtschaftlichen Ansprüche gewährt. Diese zweiseitige Aufgabe kann nur gelöst werden durch eine enge, wirtschaftliche Verbindung zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den konsumgenossenschaftlichen Organisationen.»

Es sind aber nicht nur die Theoriker, sondern auch einsichtige Praktiker, die das Zusammenwirken der Produzenten- und der Verbraucherorganisationen befürworten. So kann das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erfreulicherweise mitteilen, dass in den Kreisen der genossenschaftlich organisierten Landwirte vielfach ein volles Verständnis für die Notwendigkeit des Handinhandarbeitens mit den Verbrauchervereinigungen bestehen und bereits — noch erfreulicher — praktische Anfänge zu verzeichnen seien. Besondere Erwähnung findet die Gründung der Gesellschaft «Stadt und Land» in Freiburg (Breisgau) durch den badischen Bauernbund in Gemeinschaft mit dem Lebensbedürfnis- und Produktivverein Freiburg. Diese Gesellschaft hat die Aufgabe, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Honig u. a. m. zu vermitteln. Das Organ des Badischen Bauernvereins charakterisierte diese Gründung mit dem sehr zutreffenden Satze:

«Tatsächlich ist diese Gründung letzten Endes nur die Konsequenz des genossenschaftlichen Gedankens, und derjenige, der glaubt, «Stadt und Land» bekämpfen zu müssen, der möge bedenken, dass er dadurch auf der einen Seite das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen bekämpft, auf der andern Seite das städtische Konsumvereinswesen und die sonstigen Organisationen behindert.»

In Sachsen hat die Absicht einer Regelung der Milchversorgung durch das Zusammenwirken der landwirtschaftlichen Vereinigungen und der Konsumgenossenschaften die folgende, sehr ermunternde Zustimmung durch das Milchwirtschaftliche Zentralblatt erhalten:

«Wie man sieht, besteht die Möglichkeit, dass die Landwirtschaft in unmittelbare Verbindung mit den Konsumgenossenschaften treten kann. An dem auf beiden Seiten vorhandenen guten Willen ist nicht zu zweifeln. Je enger die erstrebte Verbindung sein wird, um so besser werden sich die wirtschaftlichen

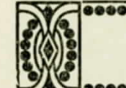
Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Läden	Warenumsatz	Umsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung	in %[1]	Abschreibung auf Liegenschaften Maschinen Mobilien	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Aarau	31. 12. 21	846	5	546,653	646	391,399	71,062	13,0	41,438	28,492	7, 2	6,033	6,732
Baden	31. 12. 21	1,700	10	1,596,802	939	887,219	266,308	16,7	85,568	75,344	7, 3	4,800	4,038
Buchs (Aarg.) .	31. 12. 22	255	2	220,365	864	130,916	27,287	12,4	12,093	7,212	5	3,256	1,479
Bülach . . .	31. 12. 21	314	2	392,029	1,249	240,974	37,694	9,6	32,598	24,447	4 u. 8	—	6,519
Eglisau . . .	31. 12. 21	107	4	121,062	1,131	77,807	16,089	13,3	2,851	1,408	5 u. 5	—	1,000
Flums	31. 1. 22	227	1	343,465	1,513	164,131	40,849	11,9	30,971	29,342	10	—	1,629
Glattfelden . .	7. 1. 22	315	3	523,128	1,661	265,230	98,936	18,9	26,791	24,932	4 u. 7	1,190	500
Gurtnellen . .	15. 1. 22	141	1	217,334	1,541	74,088	18,878	8,7	6,118	5,200	5	489	—
Haldenstein . .	1. 1. 22	75	1	88,900	1,185	27,476	4,528	5,1	11,350	6,224	7 u. 10	2,300	1,900
Jenaz	28. 2. 22	256	1	225,716	882	138,310	8,282	3,7	20,182	13,233	10	—	6,500
Ilanz	31. 1. 22	251	1	202,000	805	150,398	14,663	7,3	8,269	5,320	4+2	749	2,200
Kreuzlingen .	31. 12. 21	2,453	10	1,304,815	532	806,135	258,251	19,8	52,635	52,555	5	—	—
Lostorf . . .	31. 12. 21	367	2	330,228	900	171,853	27,970	8,5	23,894	19,522	7	1,500	3,500
Luzern . . .	31. 12. 21	12,153	38	8,891,568	732	2,859,414	1,465,451	16,5	397,239	306,390	5	65,849	5,000
Murgenthal . .	31. 12. 21	312	1	246,086	789	157,509	16,325	6,6	20,480	16,836	8	500	2,465
[2] Netstal . . .	31. 12. 21	265	2	233,489	881	82,761	?	?	25,826	21,917	7 u. 12	—	1,500
Niederrohrdorf	31. 12. 21	169	1	138,623	820	79,830	8,375	6,0	9,173	8,571	10	500	600
Oberhofen b. M.	10. 1. 22	268	1	243,174	907	165,079	24,002	9,9	12,976	10,500	5	704	1,500
Poschiavo . .	31. 12. 21	308	2	221,630	720	134,022	14,665	6,5	14,502	8,420	6	1,939	2,200
Räterschen-Elsau	31. 12. 21	52	1	39,384	757	29,582	4,998	12,7	—	—	—	—	—
Turbach . . .	31. 1. 22	54	1	?	?	32,039	8,918	?	710	—	—	768	—
Uettligen . .	30. 9. 21	179	1	98,329	549	74,528	7,882	8,0	9,667	6,484	8	135	1,500
Unterembrach .	31. 12. 21	72	1	99,187	1,378	78,379	6,424	6,5	7,509	4,804	4 u. 6	—	2,500
Uzwil	31. 12. 21	1,988	13	1,662,088	836	863,049	333,007	20,0	36,359	35,159	3	1,200	—
Wald (Zch.) .	31. 12. 21	1,091	9	969,581	889	500,016	?	?	58,620	50,403	3 u. 6	—	—
Wettingen-Kloster	10. 1. 22	1,294	3	1,493,892	1,154	832,953	114,285	7,7	151,509	131,236	10	8,904	10,000
Wildhaus . .	31. 1. 22	340	2	225,226	?	52,069	28,477	12,6	15,287	12,832	7	—	1,500

[1]) Bei durch Komma „,“ getrennten Ziffern handelt es sich um %-sätze verschiedener Warengattungen, bei durch und „u.“ verbundenen Ziffern stellt die erste den %-satz für Nichtmitglieder dar, bei Plus „+“ bezieht sich die erste Ziffer auf den Rabatt, die zweite auf die Rückvergütung.
[2]) Semesterrechnung.

Verhältnisse aller Beteiligten gestalten. Die angestrebte Verbindung wird um so inniger und für beide Teile nützlicher sein, wenn die möglichst starke Organisation die Verbindung trägt. Das bedeutet für die Erzeuger wie für die Verbraucher, unablässig für Ausbreitung der genossenschaftlichen Bewegung zu arbeiten. Das Genossenschaftswesen verkörpert die gesunde Vernunft; der wirtschaftliche Konkurrenzkampf ist Wahnsinn. Die Genossenschaft steht im ausgesprochenen Gegensatz zum Gesetze der Konkurrenz. Sie basiert auf dem natürlichen und erhabensten menschlichen Triebe. Sie ist schöpferisch; sie bringt die Menschen zusammen und lässt sie für das gemeinsame Wohl, für die bessere Befriedigung menschlicher Bedürfnisse arbeiten. Durch die Genossenschaftsbewegung lernt das Volk seine eigenen Geschäfte verwalten, seinen Bedürfnissen selbst zu genügen. Das alles geschieht nicht im engherzigen Sinne des geschäftlichen Konkurrenzkampfes, sondern auf so breiter demokratischer Grundlage, dass alle menschlichen Wesen ohne Unterschied der Religion oder der sozialen Stellung sich in der Bewegung betätigen und an der Leitung teilnehmen können. Diese Bewegung vollzieht sich nicht auf Kosten einer ausgebreiteten Klasse. Sie ruft alle zur Mitarbeit auf. Je mehr Mitglieder sie umfasst, desto grösser wird der Erfolg. Das ist der Prüfstein ihres ethischen Wertes. Sie lässt keine neuen privilegierten Klassen entstehen: sie ist allumfassend. Sie wächst und gedeiht, weil sie an Stelle des Kampfes aller gegen alle das Prinzip der gegenseitigen Hilfe setzt.»

Diese Worte anerkennend, wollen wir auf die Ausdehnung der genossenschaftlichen Selbsthilfe in der Richtung der vorstehenden Ausführungen hoffen, meinend, dass sie mächtig zur Gesundung der Volkswirtschaft beitragen und demzufolge zur eigentlichen Volkshilfe werden könnte.




Volkswirtschaft

Einfuhrbeschränkungen. Wie der Tagespresse entnommen werden kann, hat die Expertenkommission für Einfuhrbeschränkungen mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, dem Bundesrat die Beschränkung der Kartoffeleinfuhr zu beantragen, in der Voraussetzung, dass die heutigen Preise dadurch nicht gesteigert werden. Im weitern beantragt die Kommission dem Bundesrat die Beschränkung der Einfuhr von frischem Kernobst und Zwetschgen.

Der Bundesrat wird sich schlüssig machen müssen, ob er angesichts dieses Stimmenverhältnisses in der Expertenkommission überhaupt auf eine Einfuhrbeschränkung für Kartoffeln eintreten will. Dass die schweizerische Landwirtschaft, infolge des Rückganges der Preise landwirtschaftlicher Produkte, in schwierigen Verhältnissen sich befindet, ist eine Tatsache. Anderseits darf nicht ausser acht gelassen werden, dass ein Teil der Bevölkerung infolge der wirtschaftlichen Krisis keine oder nur wenig Arbeit hat und demgemäss dafür gesorgt

Verbandsvereinen.

Kassa- und Postcheck-guthab.	Bank-guthaben	Waren-vorräte	Debitoren	Wert-schriften	Liegen-schaften	Mobilien Maschinen	Waren- und Bank-schulden	Spar- und Depositen-gelder	Obli-gationen-gelder	Anteil-scheine	Hypo-theken	Reserve-fonds	Verein
8,284	25,535	75,936	—	3,800	198,700	17,500	1,492	68,346	35,420	21,546	135,000	26,800	Aarau
29,355	87,741	344,087	20,607	27,800	1,033,047	47,973	87,187	208,123	284,120	12,740	684,000	228,307	Baden
2,191	9,714	42,344	2,097	2,000	260,500	3,200	65,741	13,792	—	4,732	186,000	21,000	Buchs (Aarg.)
4,154	34,172	60,976	7,059	29,550	79,000	4,000	—	51,526	8,900	27,731	59,000	41,804	Bülach
441	—	51,597	439	600	12,300	2,000	4,028	1,644	—	17,688	6,000	9,180	Eglisau
9,498	55,433	70,912	9,941	1,000	—	—	—	57,201	—	28,750	15,609	14,273	Flums
2,510	28,417	93,000	10,154	4,300	27,900	2,000	—	15,586	—	72,173	22,000	34,500	Glattfelden
1,604	550	44,915	14,813	2,120	30,000	1,400	61,728	—	380	7,197	30,000	—	Gurtnellen
281	—	7,759	691	279	41,214	—	5,365	—	—	2,220	22,500	8,988	Haldenstein
2,571	76,956	11,752	—	101,000	12,500	1	—	167,133	—	5,140	—	17,824	Jenaz
1,087	39,302	26,232	3,825	1,000	45,900	1,360	—	16,640	51,100	11,970	19,712	10,606	Ilanz
14,747	71,066	380,761	23,899	14,401	465,087	47,001	260,494	277,771	158,650	48,233	235,500	32,800	Kreuzlingen
2,470	25,727	63,450	2,981	2,600	22,036	3,397	2,417	19,398	8,700	—	18,000	52,620	Lostorf
6,058	61,654	1,199,502	55,262	398,178	2,053,120	160,002	239,466	1,103,155	1,024,200	264,684	339,676	790,934	Luzern
1,015	35,191	17,657	1,131	12,400	18,185	1	524	—	24,290	8,493	18,185	16,500	Murgenthal
14,844	25,679	33,388	11,776	1,600	15,000	—	2,282	—	—	69,533	15,000	16,982	[3] Netstal
2,232	5,279	27,822	1,773	5,800	31,000	1	—	—	13,190	3,380	23,100	24,783	Niederrohrdorf
6,687	—	74,314	5,320	2,000	50,000	1,998	16,815	31,985	44,330	5,290	20,000	11,300	Oberhofen b. M.
1,222	25,551	35,641	—	1,200	—	1	1,407	—	—	32,270	—	18,300	Poschiavo
2,306	—	21,644	985	400	—	854	16,527	6,077	2,500	961	—	69	Räterschen-Elsau
1,962	12,923	15,857	2,686	400	33,700	3,400	—	17,516	38,670	1,060	10,910	300	Turbach
—	24,119	19,580	—	2,300	—	1,000	—	—	16,050	5,382	—	15,000	Uettligen
652	2,564	9,831	—	80	—	2,000	—	—	—	6,150	—	2,500	Unterembrach
2,386	3,350	419,700	13,585	20,351	541,900	95,300	247,071	225,519	221,650	64,924	223,500	54,989	Uzwil
9,156	107,647	240,961	3,540	57,550	183,500	2,000	—	—	—	342,915	125,000	85,940	Wald (Zch.)
5,841	229,620	107,659	32,090	7,025	131,000	7,000	—	126,038	46,820	32,990	86,893	89,491	Wettingen-Kloster
11,833	2,864	32,089	4,730	1,571	20,000	—	4,961	—	6,000	12,000	9,300	27,000	Wildhaus

werden muss, dass eines der notwendigsten Lebensmittel, wie Kartoffeln, im Preise keine Erhöhung erfährt. Aus allen diesen Gründen hoffen wir, der Bundesrat werde von einer Beschränkung der Einfuhr Umgang nehmen. Die Schweiz wird nicht eine Ernte aufweisen, welche den Bedarf des Inlandes voll und ganz decken kann. Das schlechte Wetter beeinflusst die Qualität der Kartoffeln; in vielen Gegenden haben auch die Engerlinge beim Kartoffelbau Schaden angerichtet. Eine Einfuhr ist demgemäss nicht zu umgehen.

Zurzeit werden Kartoffeln aus dem Elsass und aus Holland importiert. Der Preis stellt sich für erstklassige, einwandfreie Ware auf ca. Fr. 8.— franko Schweizergrenze. Hiezu kommen noch Fr. 2.— per 100 kg Zoll, sodass der Einstandspreis für ganze Wagenladungen auf rund Fr. 10.— per 100 kg sich beläuft. Zu diesem Preis werden auch im Inland Kartoffeln abgegeben. Der Preis dürfte in den nächsten Wochen sich nicht wesentlich verschieben.

Obst und Zwetschgen weisen dieses Jahr eine überaus grosse Ernte auf. Der Import von ausländischer Ware ist demgemäss nicht notwendig. Der grossen Ernte wegen werden dieses Jahr niedrige Preise für Obst angesetzt werden müssen. Eine Einfuhrbeschränkung, wie sie vom Bundesrat heute für Aepfel, Birnen und Zwetschgen erlassen worden ist, wird auf die Preisgestaltung ohne Einfluss sein.

Der neue Generalzolltarif. Der Bundesrat hat mit Bezug auf den neuen Generalzolltarif zwei Beschlüsse gefasst. Der erste betrifft das System. Es soll der Einheitstarif beibehalten, d. h. auf den von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Zweikolonnentarif nicht eingetreten werden. Zweitens wird als Zollbasis weiterhin das Bruttogewicht angenommen.

Bei diesen Beschlüssen stützt sich der Bundesrat auf die Vorarbeiten verschiedener Amtsstellen und einer Expertenkommission, die kürzlich während mehreren Tagen wiederum in Bern ihre Beratungen abhielt. Ueber die Arbeit dieser Kommission — sie befasst sich nur mit dem Zolltarif und nicht mit dem Zollgesetz — wird folgendes berichtet: Ihre Hauptarbeit besteht in der Prüfung der Antworten, die von den beteiligten Kreisen über die Grundlagen des neuen Tarifes eingebracht wurden, in der Vorbereitung der Ansätze usw. und in der Ausarbeitung von Vorschlägen an den Bundesrat über das Tarifsystem, die Art der Verzollung usw. und endlich in der Anbahnung von Besprechungen mit den Wirtschaftsgruppen über die sie interessierenden Tarifpositionen. Im Laufe des letzten Frühlings arbeitete die Oberzolldirektion einen Tariftext aus, der vom bisherigen Text in dem Sinne abweicht, dass er, den heutigen Bedürfnissen entsprechend, eine viel grössere Zahl von Warenpositionen aufstellt. Dieser Textentwurf (ohne Zollansätze) wurde den beteiligten Wirtschaftskreisen zugestellt mit der Einladung, Bemerkungen und Vorschläge anzubringen, die für den betreffenden Zweig gutscheinenden Höchst- und Mindestansätze vorzuschlagen und sich auszusprechen über die Verzollungsart (Verzollung nach Brutto- oder Nettogewicht, nach dem Warenwert usw.), der sie den Vorzug geben würden.

Die einlaufenden Antworten wurden von der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eingeordnet und bilden nun das Studienobjekt der Zolltarifkommission. Die Schlüsse,

zu denen sie kommen, sind recht verschieden: im allgemeinen wurde der Text von den Wirtschaftsgruppen in den Hauptlinien gutgeheissen, obgleich zahlreiche Detailänderungen vorgeschlagen wurden. Recht verschieden sind die Meinungen über die künftige Verzollungsart. Allgemein geben die Konsumentenkreise den Vorzug der Nettogewichtsverzollung, die ihnen gerechter erscheint und von der das Publikum wahrscheinlich eine Erleichterung der Zolllasten erwartet. Die Produzenten ihrerseits ziehen sichtbar eine Verzollung nach Bruttogewicht vor. Eine grose Zahl von Interessenten empfahl die Beibehaltung des jetzigen Systems, besonders mit Rücksicht auf seine Einfachheit.

Aus der Praxis

Personalfragen. (Korr.) Der Herausarbeitung und Anwendung möglichst praktischer und zweckmässiger Regeln für die Arbeitsverhältnisse und Betriebsweise der Konsumgenossenschaft ist in der Tat entscheidende Bedeutung beizumessen, weshalb eine rege Diskussion darüber sehr nützlich ist.

In der Lohnfrage bekenne ich mich auf Grund langjähriger Praxis zur Ansicht, dass in der Konsumgenossenschaft in der Regel die feste fixe Bezahlung, ohne Gratifikation und dergleichen, nur abgestuft nach Funktion und Dienstalter, als die richtigste zu betrachten sei. Bei dieser Regel komme ich mit einer einzigen Ausnahme aus und diese bezieht sich beim Verkaufspersonal auf die verantwortliche Ladenführerin, der ich ca. einen Viertel ihres Lohnes in Form einer monatlichen Provision auf den Ladeneinnahmen zukommen lassen möchte. Für diese Ausnahme sprechen vornehmlich zwei Gründe. Die verantwortliche Ladenführerin ist wirklich in der Lage, durch die Art und Weise ihrer Amtsführung die Frequenz des Ladens im guten oder schlimmen Sinne wesentlich zu beeinflussen und damit also auch den ihr eventuell zukommenden Provisionsanteil. Sodann muss gesagt werden, dass die Konsumgenossenschaft sich bisher noch nicht allgemein so durchgesetzt und befestigt hat, um jetzt schon auf einen derart wirksamen und wichtigen Vorteil verzichten zu können, der im materiellen Anreiz zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit liegt. Hier mag die Bemerkung am Platze sein, dass die postulierte fixe Lohnzahlung für alle übrigen Fälle, speziell des innern Betriebs, nicht einzig idealen Gründen entspringt, sondern auch der mehr praktischen Erwägung folgt, dass die übrigen Funktionäre persönlich von einer Provision keinen wesentlichen Anreiz bekommen, weil sie sie nicht individuell, sondern nur kollektiv zu beeinflussen vermögen, weshalb sie hier auch ganz unzweckmässig angewendet wäre.

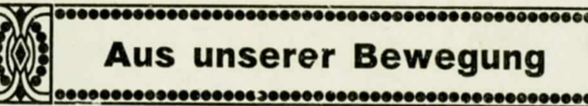
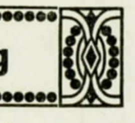
Wenn auch in der Konsumgenossenschaft der wohldurchdachten und richtigen Regelung der Entlöhnung grosse und grösste Bedeutung beigemessen werden muss, so ist doch damit kaum die Hälfte getan auf dem Wege zum nötigen Grad der Betriebsvollkommenheit. Die andere Hälfte bezieht sich auf die Erfüllung einer aufmerksamen und verständnisvollen steten Führung und Erziehung der Funktionäre jeder Art und auf jeder Stufe. Und diese Führung muss herauswachsen vorab aus der täglichen Praxis jedes einzelnen Betriebes und dann so viel als möglich auch aus anderen Erfahrungskreisen durch das Mittel von Besuchen, Konferenzen, Vorträgen, Kursen etc.




Bewegung des Auslandes

Italien.

Die Eröffnung einer genossenschaftlichen Universität. Sonntag, den 20. August, wurde in Rom die Universität des Genossenschaftswesens, die in Piazza dell'Esedra ihren Sitz hat, eröffnet. Sie weist eine Bibliothek auf, welcher Luigi Luzzatti seine wertvolle Sammlung von Dokumenten und Büchern über das Genossenschaftswesen geschenkt hat. Die Institution ist entstanden durch eine Vereinbarung zwischen dem Landesinstitut für landwirtschaftliche Mutualität der Gemeinde Rom und dem nationalen Werk für die Hinterbliebenen der im Krieg gefallenen Bauern. Sie hat den Zweck, ihre Besucher zu leitenden Elementen der Genossenschaftsbewegung und zukünftigen Verbreitern der landwirtschaftlichen Gegenseitigkeit heranzubilden. Der Kurs mit 65 Schülern aus allen Gegenden Italiens dauert 4 Monate (20. August bis 20. Dezember) mit 5 Stunden im Tag. Wer mehr als 10 Stunden auf 500 fehlt, der geht des Rechtes auf Stipendien verlustig.

Aus unserer Bewegung

Lebensmittelverein Wallenstadt. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Lebensmittelvereins Wallenstadt fand am 26. August im Hirschen statt. Die gutbesuchte Versammlung genehmigte Protokoll, Rechnung und Bericht. Der Nettoüberschuss von Fr. 10,714.36 wurde nach Antrag der Verwaltung folgendermassen verteilt: In den Reservefonds Franken 1700.—, als Rückvergütung an die Mitglieder (7%) Fr. 8875.30, als Saldovortrag Fr. 139.06. Als Entschädigung an die Verwaltung und an die Revisoren beliebte die bisherige. Auch wurden vom Geschäftsführer und Kassier die bisherigen Bürgschaften verlangt. Verwaltungsrat, Präsident und Revisoren wurden im Amte bestätigt. Ein Eintrittsgeld für neueintretende Mitglieder soll nicht erhoben werden. Zur Beschaffung der nötigen Mittel für Um- und Neubau erhielt die Verwaltung den Auftrag, ein Anleihen im Betrage von Fr. 30,000.— aufzunehmen. Die Frage einer eventuellen Ausgabe von Obligationen an die Mitglieder soll geprüft werden. In der allgemeinen Umfrage entspann sich eine rege Diskussion wegen der Platzfrage vor dem neuen Verkaufslokal und der Bahnhofstrasse. Die Verwaltung war geteilter Ansicht und wollte nun die Ansicht der Generalversammlung vernehmen. Nach grosser Redeschlacht entschied sich die Versammlung mit grosser Mehrheit für einen freien Platz. Es wäre jetzt nur noch zu wünschen, dass der Gemeinderat für bessern Abzug des Strassenwassers sorgen würde. *H.*

Besuch englischer Genossenschafter in Basel.

Am 10. und 11. dieses Monats weilte eine Anzahl englischer Genossenschafter, im ganzen 30 an der Zahl, unter denen das zarte Geschlecht die Mehrheit bildete, in Basel. Die Besucher verbringen eine Woche Ferien in der Schweiz und sind zu diesem Zweck nach Luzern weitergereist. Die Reise wurde vom Erziehungsdepartement der «Royal Arsenal Co-operative Society Woolwich» bei London organisiert; fast alle weiblichen Teilnehmer sind Vorstandsmitglieder genossenschaftlicher Frauengilden. In Basel wurden die Einrichtungen des Verbandes sowohl wie diejenigen des A. C. V. mit Interesse besichtigt. Im Lysbüchel erhielten die Gäste eine Kostprobe frischen Obstes; im grossen Sitzungssaal des Verbandsgebäudes wurde ihnen ein Five o' clock tea serviert. Auch dem Freidorf wurde ein Besuch abgestattet, der bei allen Teilnehmern die besten Eindrücke hinterliess.

Redaktionsschluss: 14. September 1922.